

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.50 (mit Postverendung fl. 2.10), halbjährig 75 kr.; einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags portofrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 46.

Sonntag, 12. November 1893.

24. Jahrg.

Kundmachungen.

Auf Grund des § 4 der Verordnung Ministeriums des Innern vom 27. August 1873 (R. G. Bl. Nr. 140) wird bekannt gemacht, daß die Prüfung jener **Hufschmiede**, welche ohne Höhrung eines Hufbeschlagscurses die Concession zur Ausübung des Hufschmiedgewerbes anstreben, am 18. December 1893 vor der Prüfungs-Commission in Innsbruck stattfinden wird.

Bewerber um Zulassung zu dieser Prüfung haben ihre gekoppelten Gesuche, belegt mit dem Lehrbriefe über das ordnungsmäßig erlernte Hufschmiedgewerbe und dem Ausweise über eine wenigstens dreijährige Verwendung als Hufschmiedgeselle bis spätestens 1. December l. Js. hieramts einzureichen.

Innsbruck, am 30. October 1893.

R. R. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.

Die unterzeichnete Wahlcommission bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß die **Wählerlisten** für die in Gemäßheit des Gesetzes vom 29. Juni 1868 R.-G.-Bl. Nr. 85, bezu. der Kammerwahlordnung (Statthaltereikundmachung vom 21. Mai 1884 L.-G.-Bl. Nr. 15) mit Ende d. J. durchzuführenden

Ergänzungswahlen

in die

Handels- und Gewerbekammer für Vorarlberg

vom 17. bis 30. November d. Js., nach Wahlkategorien geordnet bei den l. l. Bezirkshauptmannschaften und bei der Handels- und Gewerbekammer zur Einsicht und Anbringung allfälliger Reclamationen auflegen.

Wahlberechtigt sind jene Mitglieder des Handels- und Gewerbandes, welche im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sind und im Bezirke der Kammer eine Handlung, ein Gewerbe oder einen Vergaba selbstständig oder als öffentliche Gesellschaft (nach Maßgabe der Artikel 85 und 99 des Handelsgesetzbuches) betreiben; ferner jene Personen, welche als Vorstände oder Direktoren kommerzielle oder industrielle Unternehmen leiten, wenn von den angeführten Unternehmen eine Erwerbsteuer (ohne Zuschläge) von mindestens 5 fl. 25 kr. als dem dem Minimalgenusse für die Wahlberechtigung zum Landtage gleichkommenden Betrage entrichtet wird. (§ 7, Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 R.-G.-Bl. Nr. 85)

Jeder Wahlberechtigte wählt nur in der Wahlkategorie, welcher er angehört.

Wer in mehreren Wahlkategorien (Wahlkörpern) berechtigt ist, kann nur in einer derselben sein Stimmrecht ausüben und

nieht es einem solchen Wähler frei, sich zu erklären, in welcher Wahlkategorie (Wahlkörper) er das Wahlrecht ausüben will.

Der in mehreren Wahlkategorien Wahlberechtigte wird, wenn er sich nicht für die eine oder die andere Kategorie erklärt, in diejenige Kategorie eingereiht, in welcher er die höhere Steuer zahlt.

Wenn Jemand in Kammerbezirke mehrere, derselben Section angehörige Gewerbe betreibt, ohne daß die von einem einzelnen solchen Gewerbe gezahlte Erwerbsteuer das Wahlrecht begründen würde, so ist für die Beurtheilung der Wahlfähigkeit wie für die Einteilung in die Wahlkategorie die Gesamtsumme der von diesen mehreren Betrieben entrichteten Erwerbsteuer maßgebend.

Ueber Einsprüche gegen die Wählerliste entscheidet die Wahlcommission, an welche die Reclamationen zu richten sind, und wird die Entscheidung den Reclamanten bekannt gegeben.

Die Beförderung aller Eingaben der Wahlberechtigten an die Wahlcommission erfolgt durch die Post portofrei, wenn sie auf der Adresse den Besatz: „In Wahlangelegenheiten der Handels- und Gewerbekammer zur Feldkirch“ enthalten. Nach dem oben bezeichneten Termine einlangende Reclamationen werden nicht berücksichtigt.

Die weiteren Wahlmodalitäten werden rechtzeitig kundgemacht werden.

Feldkirch, den 7. November 1893.

Von der l. l. Wahlcommission
für die Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch:
Der Ministerial-Kommissär und Vorsitzende: v. Sardagna.

Ueber freiwilliges Ansuchen des **Faber Moosbrugger** von Andelsbuch werden **morgen Montag den 13. d. Mts. abends 8 Uhr** bei Jos. Reis zur Sonne in der Sägerstraße **ca. 15 Ctr. Altkäse** gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert.

Dornbirn, am 12. November 1893.

2025

Die Gemeindevorsteherung.

Auszug aus den amtl. Anzeigen der Vorarlberger Landeszeitung.
Nr. 252 bis 562.

Executive Versteigerung: am 27. November d. Js. gegen Justina Dönn auf Gantletsch in Silberthal.

— am 10. Jänner 1894 gegen die Eheleute Josef Hüster und Ludovica Hüster in Hard.

— am 13. Jänner 1894 gegen Mathias Lau, Wäcker in Mberschwende.

— am 13. Jänner 1894 gegen Johann Meier zum Schäfle in Altenbad.

— am 20. Jänner 1894 gegen Peter Anlitz von Rötts.

— am 23. Jänner 1894 gegen Johann Peter Mennel in Hittisau.